

561/AB XXI.GP

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Gabriela Moser,
Eva Glawischnig, Freundinnen und Freunde
betreffend
EU - Strahlenschutz-Grenzwerte
(Nr. 532/J)

Zur vorliegenden Anfrage führe ich Folgendes aus:

Zu Frage 1:

Die Gültigkeit der Verordnung 737/90/EWG, mit der Höchstwerte von Lebensmittelkontaminatoren auf Grund des Reaktorunfalls von Tschernobyl geregelt werden und die mit März 2000 ausgelaufen wäre, wurde im Februar 2000 um weitere 10 Jahre verlängert.

Zu den Fragen 2 und 5:

Zur Überprüfung der Einhaltung der Grenzwerte, die in der Vergangenheit in Einzelfällen bei aus Osteuropa importierten Pilzen überschritten wurden, erfolgte seitens der Europäischen Kommission die Erlassung einer Kontroldurchführungsverordnung (EG 1661/1999) zur Verordnung 737/90, die insbesondere Pilzimportkontrollen an den Grenzen vorsieht. Diese Verordnung wurde in Österreich mit einer Novelle zur Zollrechts - Durchführungsverordnung, BGBl. II Nr. 346/1999, (erlassen vom Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt) umgesetzt. Darüber hinaus erfolgen in Österreich laufend Überprüfungen der Radioaktivität von Lebensmitteln durch die Bundesanstalten für Lebensmitteluntersuchung.

Zu den Fragen 3 und 4:

Infolge der Bundesministeriengesetz - Novelle 2000 fallen Grundsatzregelungen im Bereich des Strahlenschutzes nunmehr in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Land - und Forst - wirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass Freigabewerte („dearing levels“), wie in der Einleitung zur gegenständlichen Anfrage erwähnt werden, auch bisher Bestandteil der österreichischen Rechtsordnung waren.